Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Nusser Zerspantechnik GmbH Stand: 12/2017

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Bestellungen der Nusser Zerspantechnik GmbH im folgenden Nusser Zerspantechnik GmbH genannt
 - gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen und zwar auch dann, wenn der Lieferant in seinem Angebot bei Bestätigung der Bestellung, bei Lieferung oder Rechnungsstellung auf anders lautende formularmäßige oder sonstige Bedingungen Bezug nimmt. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Vertrags.
- 1.3 Anders lautende Bedingungen gelten nur, wenn Nusser Zerspantechnik GmbH diese schriftlich anerkennt.
- 1.4 Nusser Zerspantechnik GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bestellungen von Nusser Zerspantechnik GmbH und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Schriftform bleibt auch bei Datenfernübertragung gewahrt.
- 2.2 Telefonisch erteilte Aufträge werden erst mit Eingang des entsprechenden Bestätigungsschreibens (auch per Telefax oder Email) wirksam.
- 2.3 Geht die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung von Nusser Zerspantechnik GmbH zu, ist diese zum Widerruf berechtigt, andernfalls gilt die Bestellung als angenommen.
- 2.4 Nusser Zerspantechnik GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Auslegung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.5 Angebote des Lieferanten sind verbindlich und kostenfrei, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Preise

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die vereinbarten Preise sind Festpreise in EUR. Sie werden zzgl. MWSt. in der durch Gesetz jeweils festgesetzten Höhe in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für eintretenden Mehr- oder Minderbedarf sowie für die Lieferung von Kleinmengen gelten dieselben Preise, Rabatte und Bedingungen.
- 3.4 Die Preise gelten frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung und Versicherung. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für Nusser Zerspantechnik GmbH günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Müssen durch Verschulden des Lieferanten Sendungen beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

4. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise und Exportbeschränkungen

- 4.1 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns umgehend und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
- 4.2 Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 4.3 Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

5. Liefertermine, Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich, da sie auf die innerbetrieblichen Belange von Nusser Zerspantechnik GmbH abgestimmt sind. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen bzw. Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei Nusser Zerspantechnik GmbH.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von höherer Gewalt vorliegen.
- 5.3 Ist die Einhaltung der Lieferverpflichtung nicht möglich, so hat der Lieferant dies Nusser Zerspantechnik GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung anzuzeigen. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, ist Nusser Zerspantechnik GmbH nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.4 Lieferabrufe sind verbindlich, sofern nicht der Lieferant innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Termine schriftlich widerspricht.
- 5.5 Sofern im Rahmenvertrag oder in der Einzelbestellung keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gilt für Lieferabrufe eine Fertigungsfreigabe von einem Lieferlos oder 4 Wochen und eine Materialfreigabe von 8 Wochen.
- 5.6 Verzugsfolgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, ebenso wie Zusatzkosten für Lieferung zur Unzeit.
- 5.7 Lieferung und Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder den von Nusser Zerspantechnik GmbH angegebenen Bestimmungsort. Soweit im Einzelfall Lieferungen ab Werk vereinbart ist,haftet der Lieferant auch für Transportschäden.
- 5.8 Teillieferungen sowie Unter- oder Überlieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.

6. Lieferschein, Rechnung und Zahlung

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichte, den Lieferschein der Ware beizulegen. Jede Sendung bzw. Position ist mit der Bestell- und Artikelnummer von Nusser Zerspantechnik GmbH zu kennzeichnen. Schäden, die Nusser Zerspantechnik GmbH aus der unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, sind dem Käufer vom Lieferanten zu ersetzen.
- 6.2 Erfolgen Zahlungen infolge unrichtiger Warenbezeichnungen verspätet, liegt seitens des Käufers kein Verzug vor, ferner wird das Recht zum Abzug von Skonto nicht beeinträchtigt.
- 6.3 Rechnungen sind zweifach zu übersenden und dürfen nicht mit der Ware zugestellt werden.
- Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tage netto nach Eingang der Rechnung.
- 6.5 Sämtliche Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und stellen kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit, Rechtzeitigkeit oder auch Vollständigkeit der Leistungen oder Lieferungen dar, sofern Nusser Zerspantechnik GmbH sich nicht ausdrücklich schriftlich abweichend äußert. Die Geltendmachung von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechten steht Nusser Zerspantechnik GmbH im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.

7. Verpackung und Versand

- 7.1 Die Vertragsgegenstände sind ordnungsgemäß unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Transport und Lagerung so zu verpacken, dass Beschädigungen oder Verlust ausgeschlossen sind.
- 7.2 Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Haus, einschließlich Verpackung und Versicherung.
- 7.3 Außer in Fällen der Selbstabholung erfolgt der Transport auf Gefahr des Lieferanten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 7.4 Müssen durch Verschulden des Lieferanten Sendungen beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstandenen Mehrkosten zu dessen Lasten.

8. Qualitätsanforderungen

- 8.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die gelieferte Ware den zum Lieferzeitpunkt gültigen Normen und allen einschlägigen technischen Vorschriften entspricht. Bei Rohmateriallieferungen ist ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 der Lieferung kostenlos beizustellen oder per Email an die Nusser Zerspantechnik zu senden.
- 8.2 Der bestellte Artikel muss dem § 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Maschinenschutzgesetz) sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen.
- 8.3 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Nusser Zerspantechnik GmbH.

8. Mängel und Gewährleistung

- 8.1 Mängel der Ware berechtigen Nusser Zerspantechnik GmbH nach ihrer Wahl Nacherfüllung in Form von Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, den Kaufpreis zu mindern, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder bei Verschulden Schadenersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die Geltendmachung der Rechte auf Minderung und Rücktritt sowie des Anspruchs auf Schadenersatz erfolgt, soweit gesetzlich vorgesehen, erst nach erfolglosem Ablauf einer Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
- 8.2 Die Gewährleistung beträgt zwei Jahre ab Gebrauch, Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes. Bei Nacherfüllung beginnt die Frist der nachgebesserten oder neu gelieferten Sache mit der Abnahme neu zu laufen.
- 8.3 Werden gegen den Käufer wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware Ansprüche geltend gemacht und ist der Lieferant dem Käufer aus dem selben Grund gewährleistungspflichtig, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Rechte des Käufers aus den nachfolgenden Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- 8.4 Im Hinblick auf die umfassenden Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten wird Nusser Zerspantechnik GmbH von seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB umfassend entlastet. Eine Wareneingangskontrolle von Nusser Zerspantechnik GmbH findet nur in Hinblick auf Menge und Identität der Ware, auf äußerlich erkennbare Transportschäden und bei der Weiterverarbeitung im Betrieb von Nusser Zerspantechnik GmbH offensichtlich erkennbare Mängel mit der Folge statt, dass Nusser Zerspantechnik GmbH solche Mängel dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung eines Mangels zu melden hat.
- 8.5 Der Lieferant erstattet Nusser Zerspantechnik GmbH alle durch die nicht vertragsgerechten oder mangelhaften Vertragsgegenstände verursachten Kosten, Verluste und Schäden in nachgewiesener Höhe. Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten.
- 8.6 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

9. Haftung und Versicherungspflicht

- 9.1 Der Lieferant haftet für Schadenersatz, soweit nicht anderweitig in diesen Einkaufsbedingungen oder in Einzelverträgen vereinbart, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für seine Vertreter, Unterlieferanten oder Unterbeauftragten haftet der Lieferant in gleichem Maße wie für eigenes Verhalten.
- 9.2 Der Lieferant hat Nusser Zerspantechnik GmbH auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen einschließlich der Ansprüche aus Mangel-, Folge- oder Begleitschäden sowie der Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht und –gesetz freizustellen, die Dritte gegen Nusser Zerspantechnik GmbH geltend machen, und die auf dem Produkt oder dem Verhalten des Lieferanten beruhen (Gewährleistungsansprüche, Produkthaftung, Verletzungen von Schutz- bzw. Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter etc.)
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine weltweit gültige Produkthaftpflichtversicherung über die gesamte Vertragslaufzeit und darüber hinaus bis zum Ende der Gewährleistungsfrist mit einer unbegrenzten Deckungssumme für Personalschäden und einer im Verhältnis zum Wert der bestellten Waren angemessenen Deckung für Sachschäden einschließlich des Rückrufrisikos abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von Nusser Zerspantechnik GmbH, hat der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu führen.

10. Sicherungsrechte

- 10.1 Der Lieferant darf gegen den Käufer bestehende Forderungen weder abtreten noch verpfänden.
- 10.2 Die Ware wird mit Zahlung Eigentum des Käufers. Zahlt der Käufer mit Scheck, erwirbt er erst mit endgültiger Gutschrift des Kaufpreises beim Lieferanten das Eigentum.

11. Zeichnungen, Muster und Vorrichtungen

- 11.1 Vom Käufer dem Lieferanten überlassene Zeichnungen, Pläne, CAD-Datensätze, Muster, Vorrichtungen und dergleichen bleiben Eigentum des Käufers. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Diese Gegenstände sind nach Bearbeitung bzw. Ausführung der Bestellung unverzüglich an den Käufer zurückzugeben. Der Auftragnehmer sichert vertrauliche Behandlung zu. Verstöße führen zum Anspruch auf Schadensersatz.
- 11.2 Der Lieferant hat die Unterlagen und Zeichnungen von Nusser Zerspantechnik GmbH zu überprüfen und bestehende Bedenken der Machbarkeit unverzüglich mitzuteilen.
- 11.3 Für die Auftragsausführung sind allein die Produktspezifikationen von Nusser Zerspantechnik GmbH maßgeblich.
- 11.4 Mit der Serienfertigung darf erst begonnen werden, wenn Nusser Zerspantechnik GmbH den Lieferanten entsprechend schriftlich informiert und die Freigabe zur Serienfertigung erteilt hat. Beauftragt Nusser Zerspantechnik GmbH die Erstellung von Erstmustern, so darf die Serienfertigung erst nach der ausdrücklich schriftlichen Freigabe der Erstmuster unter Serienbedingung durch Nusser Zerspantechnik GmbH beginnen.

12. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und die Nutzung und Verwertung der Vertragsgegenstände keine Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstige Rechte am geistigen Eigentum (Schutzrechte) Dritter verletzt werden. Etwaige Rechtstreitigkeiten, die sich mit Dritten wegen der genannten Rechte ergeben können, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 12.3 Zeichnungen, Daten, Aufzeichnungen, Muster und Ähnliches dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 12.4 Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse berechtigen Nusser Zerspantechnik GmbH

 unbeschadet sonstiger Rechte von Nusser Zerspantechnik GmbH - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und einer erhebliche Verringerung des Bedarfs von Nusser Zerspantechnik GmbH zur Folge haben. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferung und für Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- 14.2 Für alle Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Nusser Zerspantechnik GmbH, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen z erklagen. Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das deutsche Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Internationale Kaufverträge

In Bezug auf internationale Kaufverträge gilt ergänzend das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf. Im Übrigen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

16. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt in Bezug auf jedwede die Vertragsbeziehung betreffende Erklärung.

17. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht.

Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen.

18. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden durch den Käufer im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.